

Durchgängig Tempo 30 in der Maria-Eich-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01388 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing Obermenzing
am 21.03.2017

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09482

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.09.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 21.03.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Maria-Eich-Straße durchgängig eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h einzuführen.

In der Maria-Eich-Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit derzeit in zwei Abschnitten auf 30 km/h beschränkt. Im Bereich zwischen Paosostraße und Wehnerstraße wurde dies aus Gründen der Schulwegsicherheit und südlich des Joseph-Haas-Weges wegen des unübersichtlichen Kurvenbereiches für notwendig erachtet.

Die Maria-Eich-Straße hat die Funktion einer Hauptverkehrsstraße für den Fahrverkehr in Richtung Ortskern Pasing und nach Gräfelfing, die sich von den angrenzenden Wohnstraßen in der baulichen Ausgestaltung, der Verkehrsfrequenz und der verkehrlichen Bedeutung abhebt. Für Straßen dieser Art gilt die vom Gesetzgeber festgelegte innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Ausnahmen von dieser gesetzlichen Festlegung sind nur dann möglich, wenn besondere, in der Straßenverkehrsordnung definierte Gründe vorliegen. In den oben genannten beiden Straßenabschnitten wurden die Besonderheiten in der Maria-Eich-Straße bereits berücksichtigt und Tempo 30 vorgeschrieben. Im übrigen Verlauf der Maria-Eich-Straße liegen nach Verlauf, technischer Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten vor,

die eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen könnten. Dies wurde auch vom Polizeipräsidium München bestätigt und eine durchgehende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h abgelehnt.

Wie von der Polizei mitgeteilt wird, ist das Unfallaufkommen in der Maria-Eich-Straße, wie auch bereits in den letzten Jahren, unauffällig. Die Beanstandungsquote bei den Geschwindigkeitsmessungen liegt bei unter 5 %. Insofern liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Sicherheitsgründen in der gesamten Maria-Eich-Straße erforderlich machen.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Beibehaltung der derzeitigen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Maria-Eich-Straße zwischen Paosostraße und Wehnerstraße sowie Joseph-Haas-Weg und Stadtgrenze und kein durchgängiges Tempo 30 in der Maria-Eich-Straße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01388 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 21.03.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL/24 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 – Dem Vorsitzenden Herrn Scholz

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/BA – BA-Geschäftsstelle West

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III/141
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat – GL/24